

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Februar 2021

134.

Schriftliche Anfrage von Markus Kunz und Michael Kraft betreffend Nahwärmeverbund im Gebiet Zürich Altstetten, Hintergründe zur Vergabe eines Teilgebiets an die Energie 360° AG, Beurteilung der Rechtsgrundlagen für die Wärmeversorgung durch Energie 360° AG und das ewz und Gründe für den Verzicht auf eine Ausschreibung des Teilgebiets sowie Haltung zur Gasversorgung aus klima- und energiepolitischer Sicht

Am 2. Dezember 2020 reichten Gemeinderat Markus Kunz (Grüne) und Gemeinderat Michael Kraft (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/559, ein:

Auf der Grundlage des Resultats der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 entsteht momentan im Gebiet Zürich Altstetten ein Nahwärmeverbund mit der ARA als Wärmequelle (EV Altstetten). EWZ und Energie 360° AG teilen sich in Altstetten Süd den Auftrag zu Erschliessung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Abstimmungszeitung steht: «Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) plant, baut und betreibt den Energieverbund Altstetten, [...]» Warum hat man sich umentschieden und vergibt Planung und Betrieb eines Teilgebiets an die Energie 360° AG?
2. Und wer hat das so entschieden?
3. Wie lautet die Rechtsgrundlage für den Auftrag an Energie 360° AG für die Versorgung von Gebieten der Stadt mit Wärme?
4. Wie ist andererseits die Rechtsgrundlage für das ewz? Der Leistungsauftrag Energiedienstleistungen (AS 732.100)?
5. Wie ist das zu vereinbaren mit der Gemeindeordnung, Artikel 71, wo steht, dass das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Fernwärmeversorgung beauftragt ist, also ERZ-Fernwärme.
6. Falls die Rechtsgrundlage für das ewz die EDL sind: Wie werden die dort festgehaltenen ökonomischen Vorgaben – «Der Projektdeckungsbeitrag aller Energiedienstleistungsprojekte beträgt gesamthaft einschliesslich Kapitalkosten mindestens zehn Prozent.» - mit den Vorgaben von Energie 360° AG abgeglichen? Hat die Energie 360° AG dieselbe Renditevorgabe?
7. Darf das ewz überhaupt den EV Altstetten ins Portfolio aufnehmen oder subventioniert die Stadt damit andere Energieverbände des ewz quer? Mit anderen Worten: Ist die EDL eine genügende Rechtsgrundlage für den EV Altstetten? Bitte um Begründung.
8. Warum wurde der Teil, den nun Energie 360° AG übernimmt, nicht ausgeschrieben? Es gibt ja weitere Anbieter auf dem Markt, und die Energie 360° AG ist kein öffentlicher Wärmeversorger. (Wie der Energieverbund Zanggerweg zeigt, gibt es durchaus Fälle, in denen private Energiedienstleister zum Zuge kommen.)
9. Wie wird sichergestellt, dass die Wärme-Tarife im EV-Altstetten mit anderen Fernwärmetarifen auf Stadtgebiet harmonisiert werden und die beteiligten Wärmeversorger trotzdem die Vorgabe ihrer jeweiligen Rechtsgrundlagen einhalten können? Entstehen hier Zielkonflikte?

In der Abstimmungszeitung steht weiter: «Sobald in einem Gebiet die Versorgung über Fernwärme verfügbar ist, kündigt Energie 360° den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften den Gasrückzug an – mit dem Hinweis, dass die Versorgung mit Gas noch mindestens 15 Jahre sichergestellt ist.»

10. Gibt es einen Zeitplan für den Ausbau des Energieverbundes, aus dem hervorgeht, wann in welcher Strasse die Fernwärme kommt und folglich gleichzeitig der Gasrückzug angekündigt wird?
11. Macht es volkswirtschaftlich, klima- und energiepolitisch Sinn, die Gasversorgung noch 15 Jahre weiter zu betreiben, wenn eine Strasse mit Fernwärme erschlossen ist?
12. Wäre eine Reduktion auf 10 Jahre, wie es in Winterthur der Fall ist, machbar, und welche Rechtsgrundlagen bräuchte es dazu?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Am 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten der Stadt der Realisierung des Energieverbunds Altstetten und Höngg-West (EV Altstetten) zugestimmt und einen Objektkredit in Höhe von 128,7 Millionen Franken bewilligt. Altstetten und Höngg werden heute weitgehend über ein Gasnetz mit Wärme versorgt. Mit dem EV Altstetten will die Stadt die Versorgung mit Gas in diesem Gebiet mittel- bis langfristig durch Fernwärme ersetzen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («In der Abstimmungszeitung steht: «Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) plant, baut und betreibt den Energieverbund Altstetten, [...]» Warum hat man sich umentschieden und vergibt Planung und Betrieb eines Teilgebiets an die Energie 360° AG?»):

In der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat (vgl. Kapitel 5.5 Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 595/2018; GR Nr. 2018/267) wurde ausgeführt, dass der EV Altstetten ein grosses Gebiet der Stadt Zürich umfasst, weshalb es in einzelne Teilverbundgebiete (Höngg, Altstetten-Nord, -Mitte und -Süd) unterteilt wurde, die in einzelnen Etappen erschlossen werden sollen. Für die Teilverbundgebiete Altstetten-Mitte und -Süd wurde ausdrücklich festgehalten, dass die künftige Erschliessung durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) oder durch die Energie 360° AG (Energie 360) erfolgen kann, um einen schnelleren Ausbau des Energieverbunds zu ermöglichen. Beim EV Altstetten handelt es sich um ein Transformationsprojekt, bei dem die leitungsgebundene Energieversorgung mit Gas durch eine erneuerbare leitungsgebundene Energieversorgung über Wärme aus Abwasser und der Klärschlammverwertung ersetzt wird. Die Wärmeversorgung in diesem Gebiet erfolgt heute zu einem hohen Anteil durch die Energie 360 mit Erdgas und Biogas. Die ökologische und ökonomische Transformation von fossiler zur erneuerbaren leitungsgebundenen Energieversorgung erfordert eine enge Zusammenarbeit der städtischen Unternehmen. Eine koordinierte Aufteilung dieser Gebiete zwischen dem ewz und Energie 360 ermöglicht einen schnelleren Ausbau des Energieverbunds und somit eine schnellere Stilllegung der Gasverteilnetze.

In der Abstimmungszeitung ist festgehalten, dass das ewz bei der Planung und Realisierung des Energieverbunds mit weiteren städtischen Unternehmen zusammenarbeitet: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), dem Tiefbauamt (TAZ) und der Energie 360. ERZ betreibt das Klärwerk Werdhölzli sowie die Klärschlammverwertungs-Anlage – die beiden Energiequellen des Verbunds.

Zu den Fragen 2 («Und wer hat das so entschieden?»):

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, wurde die Zusammenarbeit zwischen dem ewz und der Energie 360 (sowie weiteren städtischen Dienstabteilungen) beim Ausbau des EV Altstetten bereits im Beschluss des Gemeinderats (GR Nr. 2018/267) und der Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 2019 vorgesehen.

Der Entscheid über die konkrete Aufteilung der Erschliessung der Teilgebiete des Verbunds erfolgte im Rahmen des Gremiums «Koordination Energie» (vgl. STRB Nr. 838/2016) unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe und unter Mitwirkung der beteiligten Unternehmen. Anschliessend haben das ewz und Energie 360 zur Regelung der Zusammenarbeit einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, der vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe genehmigt wurde. Demgemäss plant, baut und betreibt das ewz den östlichen Teil der Gebiete Altstetten Mitte und Süd (neu: Altstetten Ost) und Energie 360 den westlichen Teil der Gebiete Altstetten Mitte und Süd (neu: Altstetten West). Diese Gebietsaufteilung wurde im Rahmen der periodischen Überarbeitung in der kommunalen Energieplanung der Stadt entsprechend angepasst und durch den Stadtrat bestätigt (vgl. STRB Nr. 1144/2020). Mit Verfügung vom 22. Januar 2021 hat die Baudirektion die überarbeitete Energieplanung genehmigt.

Zu Frage 3 («Wie lautet die Rechtsgrundlage für den Auftrag an Energie 360° AG für die Versorgung von Gebieten der Stadt mit Wärme?»):

Grundlagen für die Tätigkeiten der Energie 360 bilden der Beschluss über die Ausgliederung der Gasversorgung aus der Stadtverwaltung (Gemeindeabstimmung vom 23. November 1997; STRB Nr. 392/1997; GR Nr. 1997/65) sowie die Statuten der Energie 360. Wie alle Energieversorgungsunternehmen übt die Energie 360 ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der rechtskräftigen Energieplanung des Kantons, der Stadt Zürich und der Gemeinden, in welchen sie tätig wird, aus.

Die Planung und Ausführung des EV Altstetten wurde dem ewz zugewiesen. Art. 6 Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Leistungsauftrag EDL, AS 732.100) sieht explizit vor, dass das ewz Kooperationen eingehen kann. Die Zusammenarbeit mit Energie 360 bei der künftigen Erschliessung von Teilgebieten des EV Altstettens ist in der Abstimmungszeitung und im Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2018/267) vorgesehen. Die Grundlage für die Erschliessung des Teilgebiets Altstetten West durch Energie 360 bildet basierend darauf die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem ewz und eine entsprechende Investitionsentscheidung des Verwaltungsrats der Energie 360.

Zu Frage 4 («Wie ist andererseits die Rechtsgrundlage für das ewz? Der Leistungsauftrag Energiedienstleistungen (AS 732.100)?»):

Der Leistungsauftrag EDL bildet die formell-gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten des ewz in diesem Bereich. Gemäss Art. 1 Leistungsauftrag EDL wird das ewz damit beauftragt, Energiedienstleistungen («Energie-Contracting und Facility-Management») definitiv als neues Geschäftsfeld zu betreiben. Darunter fallen insbesondere die Lieferung von Wärme, Kälte, Frischluft und Licht und der Betrieb der zu ihrer Erzeugung und Aufbereitung erforderlichen Anlagen sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

In der Abstimmungszeitung zur Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 2019 wird festgehalten, dass das ewz den EV Altstetten gemäss dem Leistungsauftrag EDL als öffentliche Fernwärmeversorgung projektieren, bauen und betreiben soll. Das bedeutet insbesondere auch, dass die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsvorgaben gemäss Art. 3 Leistungsauftrag EDL gelten.

Zu Frage 5 («Wie ist das zu vereinbaren mit der Gemeindeordnung, Artikel 71, wo steht, dass das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Fernwärmeversorgung beauftragt ist, also ERZ-Fernwärme.»):

In Art. 58 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) werden die neun Departemente der Stadt einzeln aufgezählt und in den Art. 67–75 GO die Aufgabenkreise der einzelnen Departemente detailliert umschrieben. Dabei handelt es sich um sogenannte Organisationsnormen. Bei der Aufzählung der wesentlichen Aufgaben der einzelnen Departemente geht es nicht um eine materielle Festlegung der Gemeindeaufgaben, sondern um eine rein organisatorische Zuordnung der Aufgaben zu den Departementen.

Nach § 48 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) darf die Verwaltungsorganisation nicht mehr detailliert in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Der Stadtrat hat die Organisation in einem eigenen Behördenerlass festzulegen. Demgemäss müssen die geltenden Art. 58 Abs. 1, Art. 59, Art. 63, Art. 64, Art. 65, Art. 67–75 GO aufgehoben werden. Im Rahmen der laufenden Totalrevision der Gemeindeordnung werden diese organisatorischen Aufgabenzuordnungen deshalb gestrichen und voraussichtlich in den Stadtratsbeschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) integriert. Der STRB DGA regelt ergänzend zur Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) die Organisation der Departemente detailliert. Er bestimmt die Departementssekretariate, Dienstabteilungen sowie Dienst- und Fachstellen der Stadtverwaltung und teilt ihnen ihre Aufgaben zu (Art. 1 Abs. 1 STRB DGA). Gemäss Art. 42 lit. e STRB DGA hat das ERZ die Aufgabe, Abwärme zur Fernwärme- und Stromproduktion energetisch zu nutzen. Nach Art. 56 lit. h

STRB DGA hat das ewz die Aufgabe Energiedienstleistungen zu erbringen. Es besteht in dieser Hinsicht eine gewisse überlappende Zuständigkeit der beiden Dienstabteilungen. Technisch und betrieblich bestehen jedoch grosse Unterschiede zwischen der Fernwärme von ERZ und den Energieverbunden des ewz, da die Quellen zur Wärmeerzeugung unterschiedlich sind und jeweils nahe an der Kernaufgabe von ERZ (direkte Abwärme aus Entsorgungsprozessen) und ewz (Wärmepumpen mit Strom) sind.

Zu Frage 6 («Falls die Rechtsgrundlage für das ewz die EDL sind: Wie werden die dort festgehaltenen ökonomischen Vorgaben – «Der Projektdeckungsbeitrag aller Energiedienstleistungsprojekte beträgt gesamthaft einschliesslich Kapitalkosten mindestens zehn Prozent.» - mit den Vorgaben von Energie 360° AG abgeglichen? Hat die Energie 360° AG dieselbe Renditevorgabe?»):

Für das ewz gibt Art. 3 Leistungsauftrag EDL vor, dass der Projektdeckungsbeitrag aller Energiedienstleistungsprojekte gesamthaft einschliesslich der Kapitalkosten mindestens zehn Prozent betragen muss. Bei Energie 360 ist der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion verantwortlich für die Festlegung von Renditevorgaben. Die Stadt kann dabei als Mehrheitsaktionärin und über die städtischen Vertretungen im Verwaltungsrat massgeblich auf die Strategie und Unternehmensziele von Energie 360 Einfluss nehmen.

In Bezug auf den EV Altstetten haben das ewz und Energie 360 einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen (vgl. vorstehend Antwort auf Frage 2). Darin ist festgehalten, dass das ewz beiden Parteien über ein Anergienetz Anergie bis zu den jeweiligen Energiezentralen der jeweiligen Partei liefert. Die nachgelagerte Energieerzeugung und -verteilung ab den Energiezentralen im zugewiesenen Gebiet wird jede Partei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass das ewz und Energie 360 ihre Kundinnen und Kunden im jeweiligen Gebiet zu gleichen Preisen und zu den gleichen Vertragsbedingungen mit Energie beliefern. Dies bewirkt indirekt eine Annäherung der Renditen.

Zu Frage 7 («Darf das ewz überhaupt den EV Altstetten ins Portfolio aufnehmen oder subventioniert die Stadt damit andere Energieverbände des ewz quer? Mit anderen Worten: Ist die EDL eine genügende Rechtsgrundlage für den EV Altstetten? Bitte um Begründung.»):

Einleitend kann auf die Ausführungen zur Frage 4 verwiesen werden. Mit Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 2019 wurde entschieden, dass das ewz den EV Altstetten gemäss dem Leistungsauftrag EDL als öffentliche Fernwärmeversorgung projektieren, bauen und betreiben soll. Das bedeutet insbesondere auch, dass die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsvorgaben gemäss Art. 3 Leistungsauftrag EDL gelten.

Die wirtschaftlichen Vorgaben gemäss Leistungsauftrag kommen bei jedem einzelnen Projekt im Bereich EDL innerhalb und ausserhalb der Stadt zur Anwendung. Dies erfolgt so auch beim EV Altstetten und damit ist sichergestellt, dass es keine Quersubventionierung zwischen einzelnen Energieverbunden gibt.

Zu Frage 8 («Warum wurde der Teil, den nun Energie 360° AG übernimmt, nicht ausgeschrieben? Es gibt ja weitere Anbieter auf dem Markt, und die Energie 360° AG ist kein öffentlicher Wärmeversorger. (Wie der Energieverbund Zanggerweg zeigt, gibt es durchaus Fälle, in denen private Energiedienstleister zum Zuge kommen.)»):

Es steht jedem Energieversorgungsunternehmen aber auch weiteren Dritten offen, einen Energieverbund zu planen und sich in der Folge um einen Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession in der Stadt zu bewerben. Das Verfahren zur Erteilung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession wurde mit STRB Nr. 611/2017 geregelt und bezweckt die Gleichbehandlung sowie die notwendige Transparenz sicherzustellen. Eine Ausschreibung erfolgt deshalb gemäss bestehender Praxis nicht.

Zu Frage 9 («Wie wird sichergestellt, dass die Wärme-Tarife im EV-Altstetten mit anderen Fernwärmeformen auf Stadtgebiet harmonisiert werden und die beteiligten Wärmeversorger trotzdem die Vorgabe ihrer jeweiligen Rechtsgrundlagen einhalten können? Entstehen hier Zielkonflikte?»):

Einleitend kann hier auf die vorstehenden Ausführungen zu den Fragen 2 und 6 verwiesen werden: Mit der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem ewz und Energie 360 wurde sichergestellt, dass die Kundinnen und Kunden im ganzen Gebiet des EV Altstetten zu gleichen Preisen und zu den gleichen Vertragsbedingungen mit Energie beliefert werden.

Eine Harmonisierung der Preise des EV Altstettens, des Fernwärmetarifs von ERZ und der Preise der Energieverbunde mit Gebietsaufträgen oder -konzessionen besteht heute nicht. Die Erteilung eines Gebietsauftrags oder einer -konzession setzt jedoch ein transparentes, der Öffentlichkeit zugängliches Preisblatt voraus. Ein solches einheitliches Preisblatt besteht auch für den gesamten EV Altstetten. Der Fernwärmetarif von ERZ wird vom Stadtrat erlassen und publiziert (vgl. zum geltenden Tarif STRB Nr. 953/2000; dieser wurde mit STRB Nr. 1159/2020 revidiert und wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten).

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die unterschiedlichen Preise für die Fernwärme von ERZ und die Energieverbunde von ewz und Energie 360 zu Fragen seitens der Kundinnen und Kunden führen können. Es sollen deshalb einheitliche und verbindliche Grundsätze für die Finanzierung und Preisfestsetzung festgelegt werden. Diese Aufgabe soll der Geschäftsstelle «Wärme Zürich», die 2021 gegründet werden soll, übertragen werden (vgl. Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 18. Dezember 2020, GR Nr. 2019/3).

Zu Frage 10 («Gibt es einen Zeitplan für den Ausbau des Energieverbundes, aus dem hervorgeht, wann in welcher Strasse die Fernwärme kommt und folglich gleichzeitig der Gasrückzug angekündigt wird?»):

Der Ausbau der Fernwärme erfolgt im öffentlichen Grund der Stadt Zürich und wird durch das TAZ koordiniert. Im Jahr 2020 hat das TAZ mit den involvierten Energieversorgungsunternehmen einen Prozess zur Vernehmlassung von Wärmenetzen implementiert. Jedes Energieversorgungsunternehmen erstellt dabei einen Etappierungsplan für das gesamte Gebiet mit Angaben, zu welchem Zeitpunkt in welcher Strasse der Fernwärmeausbau erfolgen soll. Diese Etappierungsplanung wird dem TAZ zur Vorvernehmlassung eingereicht, wobei die Bedürfnisse verschiedener Werke, welche ebenfalls den öffentlichen Grund beanspruchen, abgeholt werden. In einem iterativen Prozess wird die Etappierungsplanung des Wärmenetzes mit den Bedürfnissen der weiteren Werke konsolidiert. Anschliessend können die daraus abgeleiteten Bauprojekte in den Vernehmlassungsprozess des TAZ eingespielt werden. Für die Gebiete Altstetten West und Ost erfolgt die Vorvernehmlassung 2021. Bis Ende 2021 werden die Netzausbauten als Bauprojekte im städtischen GIS definiert und damit der voraussichtliche Zeitpunkt der Wärmeversorgung festgelegt sein.

Zu Frage 11 («Macht es volkswirtschaftlich, klima- und energiepolitisch Sinn, die Gasversorgung noch 15 Jahre weiter zu betreiben, wenn eine Strasse mit Fernwärme erschlossen ist?»):

Die 15 Jahre Übergangsfrist wurden aufgrund der Erfahrungen im Transformationsprozess in Zürich Nord durch die Stadt festgelegt. Das Ziel, die Gasversorgung noch parallel weiter zu betreiben, ist, den Kundinnen und Kunden die Transformation zu erleichtern. Eine Übergangsfrist ermöglicht den Kundinnen und Kunden einen adäquaten Planungszeitraum, um den Umbau der Heizung und gegebenenfalls der Liegenschaft abzuschliessen. Dies erleichtert die Kommunikation und reduziert verärgerte Reaktionen und Härtefälle.

Dieser Zeitraum orientiert sich an der Abschreibebzw. Nutzungsdauer der Gasgeräte. Das Amt für Hochbauten (AHB) führte 2011 in seinem Excel-Tool «Variantenvergleich Energiesysteme V03» die Nutzungsdauer eines Gaskessels noch mit 15 Jahren auf. Der Mieterverband und der Hauseigentümerverband (HEV) führen auf ihren aktuellen Lebensdauer-Tabellen für Gasheizungen 20 Jahre als Nutzungsdauer auf. Das AHB-Tool rechnet mittlerweile auch mit 20 Jahren Nutzungsdauer für Gaskessel. Sollte die Gasgeräte vor der Nutzungsdauer ersetzt werden, müssten die nicht amortisierten Investitionen entschädigt werden.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern wurde in konstanter Kommunikation jeweils eine 15-jährige Übergangsfrist angezeigt. Auch in der Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 2019, wie in Frage 12 ausführlicher dargestellt, wurde an dieser Übergangsfrist festgehalten.

In der aktuellen Energieplanung wird festgehalten, dass die 15-jährige Übergangsfrist im Grundsatz eingehalten wird.

Eine städtische Projektgruppe prüft momentan auch alternative Transformationsvarianten (z. B. «Direktumstieg»). In einer im Herbst 2020 abgeschlossenen Studie (Eicher + Pauli/Infras, Kombination/Koordination Fernwärmeausbau und Stilllegung Gasversorgung, November 2020) wurde die Frage untersucht, inwiefern es sinnvoll und möglich ist, gleichzeitig mit der Erschliessung mit Fernwärme das Gasnetz in einem Strassenzug stillzulegen (sog. Direktumstieg). Die Studie zeigt anhand exemplarisch ausgewählter Perimeter auf, dass bei der Variante «Direktumstieg» Kostenvorteile entstehen. Diese Kostenvorteile entstehen hauptsächlich aus geringeren Kosten für die Haupterschliessung, die Hausanschlüsse und den vermiedenen Klimakosten. Demgegenüber stehen höhere Kosten für Entschädigungszahlungen. Es ist nun eine Vertiefungsstudie zu diesem Thema geplant. Diese soll insbesondere klären, in welchem Ausmass ein Direktumstieg Härtefälle bei Kundinnen und Kunden generiert, beispielsweise, wenn nicht einfach nur die Zentralheizung ersetzt werden kann, sondern auch eine neue Wärmeverteilung innerhalb des Hauses erstellt werden muss, wo bisher die Heizung und Warmwassererzeugung dezentral in den Wohnungen erfolgte. Die Studie soll auch aufzeigen, wie ein Umstieg mit kürzeren Ankündigungen von deutlich unter 15 Jahren kundenfreundlich umgesetzt werden könnte.

Zu Frage 12 («Wäre eine Reduktion auf 10 Jahre, wie es in Winterthur der Fall ist, machbar, und welche Rechtsgrundlagen bräuchte es dazu?»):

Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht unter anderem in Form des Vertrauensschutzes aus, der besagt, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (Art. 9 Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 3 Kantonsverfassung [KV, LS 101]).

Das bedeutet, dass Kundinnen und Kunden auf die Einhaltung dieser behördlich zugesicherten Übergangsfrist vertrauen dürfen und die Frist nicht verkürzt werden kann. Wie vorstehend in der Antwort zur Frage 11 ausgeführt, laufend derzeit Abklärungen wie ein rascherer Umstieg möglich ist. Es ist geplant, diese Thematik neu in der Energieversorgungsverordnung (vgl. GR Nr. 2019/3) zu regeln.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti